



Fachverband der
leitenden Gemeindebediensteten
Niederösterreichs
Hauptstraße 37, 2344 Maria
Enzersdorf
flgoenoe@mariaenzersdorf.gv.at
<https://www.flgoe-noe.at>

02.12.2021

An das
Amt der NÖ Landesregierung
Landesamtsdirektion
Email: post.begutachtung@noel.gv.at

Betrifft:

**Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zur Änderung des NÖ
Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 (IVW3-LG-1693001/019-2020)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im bis 13.12.2021 laufenden Bürgerbegutachtungsverfahren gibt der Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Niederösterreichs (FLGÖ NÖ) nachfolgende Stellungnahme ab.

§ 3 Wasserzähler

Der FLGÖ NÖ hat bereits lange darauf hingewiesen, dass der Einsatz „*intelligenter Wasserzähler*“ in Niederösterreich durch eine landesgesetzliche Regelung datenschutzrechtlich zu legitimieren ist - entsprechende Feststellungen zur datenschutzrechtlichen Problematik der „*intelligenten Wasserzähler*“ hat die Datenschutzbehörde ja bereits 2018 getroffen.

Im Herbst 2020 wurde bereits ein Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes in Begutachtung gegeben.

Der FLGÖ NÖ hat im Zuge des Begutachtungsverfahrens mit Hilfe der *CLEVER DATA GmbH* (die in vielen NÖ Gemeinden die Datenschutzbeauftragten stellt bzw. datenschutzrechtliche Beratungsleistungen erbringt) und der *Duy Rechtsanwalt GmbH* eine detaillierte Stellungnahme eingebracht, auf die wir auch nun verweisen (siehe Beilage).

Zu einer Umsetzung einer Gesetzesänderung kam es leider 2020 nicht, weshalb es umso erfreulicher ist, dass nunmehr ein neuer Gesetzesentwurf in Begutachtung gegeben wurde, in den grundlegende Gedanken des FLGÖ NÖ mit eingeflossen sind. Erstmals würde damit in Niederösterreich der praktische Einsatz „*intelligenter Wasserzähler*“ auch mit gesetzlicher Legitimation erfolgen.

Die *CLEVER DATA GmbH* hat folgende Anregungen zum aktuellen Gesetzesvorschlag gegeben:

Unter § 3 Wasserzähler wäre unserer Meinung nach noch die Speicherfrist zu erwähnen; in der Folge ein Vorschlag dazu:

- **(1b) Die Speicherung der Werte im Wasserzähler erfolgt dabei jeweils maximal für eine Eichperiode des Wasserzählers**

Warum diese Ergänzung?

Gemäß Artikel 5 DSGVO, welcher die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten regelt, gilt:

(1) Personenbezogene Daten müssen

a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);

b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);

c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);

d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);

e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“);

f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

Rechtmäßigkeit, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit sowie Integrität und Vertraulichkeit sind im Gesetzesvorschlag enthalten - **es fehlt jedoch der Hinweis auf die Dauer der Speicherung („Speicherbegrenzung“).**

Dieser Hinweis hätte in der Praxis Vorteile, da somit die Speicherfrist eindeutig festgelegt ist.

Wir regen an, obige Ergänzung in die Gesetzesnovelle einzuarbeiten.

§ 7 Ergänzungsabgabe

Die vorgeschlagene Änderung wird begrüßt, da damit eine bessere Verständlichkeit und eine leichtere Administration ermöglicht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landesvorstand:



Dr. Martin Mittermayr
(Landesobmann)



11.09.2020

An das
Amt der NÖ Landesregierung
Landesamtsdirektion
Email: post.begutachtung@noel.gv.at

Betrifft:

**Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zur Änderung des NÖ
Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur oben genannten Gesetzesänderung gibt der Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Niederösterreichs (FLGÖ NÖ) nachfolgende Stellungnahme ab.

Der Einsatz „*intelligenter Wasserzähler*“ mit der Möglichkeit etwa der Fernablesung über Funk stellt für viele öffentliche Wasserversorger in NÖ eine sehr gute Möglichkeit dar, ihren Aufgaben insbesondere bei der Zählerablesung in zeitgemäßer, effizienter und kostensparender Weise nachzukommen.

Die Datenschutzbehörde hat schon 2018 festgestellt, dass die Verwendung „*intelligenter Wasserzähler*“ durch öffentliche Wasserversorger einen Datenschutzeingriff bewirkt, da keine gesetzliche Grundlage für den Einsatz dieser diverse personenbezogene Daten aufzeichnenden Wasserzähler existiert.

Insoweit ist es erfreulich, dass der NÖ Landesgesetzgeber diese bisherige Gesetzeslücke nun mittels der in Begutachtung geschickten Novelle des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 schließen und eine gesetzliche Grundlage schaffen will. Damit ist der NÖ Landesgesetzgeber auch Hinweisen des FLGÖ NÖ nachgekommen.

Aus Sicht des FLGÖ NÖ müssen durch das Gesetzesvorhaben folgende Ziele erreicht werden:

- Größtmögliche datenschutzrechtliche Rechtssicherheit für die öffentlichen Wasserversorger
- Sammeln und Verwenden von in den „*intelligenten Wasserzählern*“ gesammelten Daten für
 - Grundlagenermittlung für Verrechnung von Wasserabgaben

- Kundeninformationen (z.B. bei Klärung von Kundenrückfragen etwa bei unerklärlichen Wasserverbräuchen)
- die Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Betriebs der Wasserversorgung (z.B. bei Ortung von Leckagen im Wasserleitungsnetz)
- Statistische Zwecke

Der FLGÖ NÖ hat im Zuge des Begutachtungsverfahrens die *CLEVER DATA GmbH*, die in vielen NÖ Gemeinden die Datenschutzbeauftragten stellt bzw. datenschutzrechtliche Beratungsleistungen erbringt, eingebunden.

Die *CLEVER DATA GmbH* hat zusammen mit der auf Datenschutzthemen spezialisierten *Duy Rechtsanwalt GmbH* das Gesetzesvorhaben analysiert und dazu eine eigene Stellungnahme im Begutachtungsverfahren eingebracht, die auch einen konkreten Formulierungsvorschlag für das Gesetzesvorhaben enthält (siehe Beilage).

Der FLGÖ NÖ schließt sich dieser Stellungnahme vollinhaltlich an und regt an, dass die darin angestellten Überlegungen beim Gesetzesvorhaben berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landesvorstand:



Dr. Martin Mittermayr
(Landesobmann)

Beilage: Stellungnahme Duy Rechtsanwalt GmbH / CLEVER DATA GmbH

An das
Amt der NÖ Landesregierung -
Abteilung Landesamtsdirektion/Service
Landhausplatz 1, Haus 4, EG (Landhausboulevard)
3109 St. Pölten

Übermittelt per E-Mail post.begutachtung@noel.gv.at

11. September 2020

Betreff:

Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978,

Sehr geehrte Damen und Herren,

auftrags und in Absprache mit unserer Mandantin der cleverdata GmbH – ihres Zeichens Datenschutzbeauftragte von über 145 niederösterreichischen Gemeinden – dürfen wir im noch bis 20.09.2020 laufenden Bürgerbegutachtungsverfahren zum aktuellen Entwurf zur Änderung des § 3 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 folgende – datenschutzrechtlichen – Anmerkungen Einbringen:

Die gesetzliche Erwähnung und damit Rechtfertigung des Einsatzes digitaler und fernauslesbarer „intelligenter Wasserzähler“ wird ausdrücklich begrüßt, jedoch muss es im Rahmen der gesetzlichen Regelung stets oberstes Ziel sein, die Normunterworfenen, hier insbesondere die Gemeinden in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich und im Rahmen von ihrerseits übernommenen Aufgaben mit hinreichender Rechtssicherheit auszustatten. Soweit daher die durch diese Regelung einsetzbaren Geräte (potentielle) Grundrechtseingriffe ermöglichen, gilt es den Gesetzestext verfassungskonform und hinreichend detailliert zu formulieren, dass die im Rahmen der ordnungsgemäßen Aufgabenabwicklung jedenfalls erforderlichen (Daten)Verarbeitungsschritte zweifelsfrei vom Rechtfertigungsumfang gedeckt sind.

Es ist daher notwendig, die verfolgten Zwecke und die generierten Daten sowie Regelungen zur Verarbeitung, Nutzung und Aufbewahrung eindeutig im Gesetzestext zu verankern.

Wir erlauben uns daher aus dieser Perspektive einzelne Anmerkungen sowie einen als Anlage zu diesem Schreiben beigelegten Formulierungsvorschlag zu machen.

Duy Rechtsanwalt GmbH

Alser Straße 26/7a • 1090 Wien • Tel.: +43 1 532 27 22 • office@duy-rechtsanwalt.at • www.duy-rechtsanwalt.at
FN 467201k • Handelsgericht Wien • UID-Nr. ATU 72043736 • DVR 4017722
IBAN AT76 1813 0813 2789 0100 • BIC: BWFBAW1 • Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG

Der aktuelle Vorschlag deckt lediglich das Auslesen des aktuellen Zählerstandes sowie des Zählerstandes am Ende des Ablesungszeitraumes ab. Dies entspricht jedoch keinesfalls den für die ordnungsgemäße Bewältigung der Gemeindeaufgaben tatsächlich erforderlichen Umfang an Verarbeitungsvorgängen und Schritten ab. So führen die Gemeinden nicht nur die Verrechnung von Entgelten durch, sondern betreiben die damit verbundene Kundeninformation und ein einschlägiges Beschwerdemanagement. Zudem werden die gegenständlich generierten Daten im Rahmen der Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Betriebes sowie der gebotenen Eigen- und Fremdüberwachung benötigt.

Im Rahmen der Abmessung muss daher jedenfalls auch stets die jeweilige Zählernummer ausgelesen werden können um die Werte hinreichend zuordnen zu können. Ebenso sind Temperaturmessdaten erforderlich um sowohl für die Wasserqualität gefährliche Temperaturanstiege (Verkeimungsgefahr) aber auch eine allfällige Gefahr für die Leitungsinfrastruktur durch gefrierendes Wasser frühzeitig zu erkennen. Auch müssen Alarmwerte/Warnmeldungen (fern)ausgelesen werden können um anlassbezogenen Störungen und Gebrechen möglichst schnell lokalisieren und beheben zu können. Zur detaillierten Analyse des Wasserverbrauchs in Einzelfällen, insbesondere zur Klärung eines unerklärbaren Wassermehrverbrauchs in einer Liegenschaft und oder im Wasserleitungsnetz bedarf es zudem jedenfalls der Verarbeitungsmöglichkeit historischer Tagesverbrauchswerte und historische Alarmmeldungen.

Zum aktuellen Gesetzesvorschlag ist zudem anzumerken, dass dieser aufgrund der Verwendung unscharfer Formulierungen bzw. undefinierter Begrifflichkeiten den/die Rechtsanwender/in mit erheblichen Rechtsunsicherheiten zurücklässt. So lässt z.B. der Verweis, dass die Kommunikation dieser Geräte mit externen Geräten „nach dem anerkannten Stand der Technik“ abzusichern ist, auch wenn diese Formulierung auch im Sinne der gewünschten Dynamik verständlich ist, die Beweislast in der alleinigen Verantwortung der Gemeinden. Es entsteht mithin ein nicht unerheblicher Aufwand ständig am jeweils aktuellen Stand der Technik zu sein und das Risiko hier neue Entwicklungen unverzüglich einsetzen und umsetzen zu müssen um nicht Haftungen ausgesetzt zu sein. Diesbezüglich ist auch der Datenschutzrat äußerst skeptisch (<https://www.justiz.gv.at/file/2c94848b60c168850160e9c3e8c26e43.de.0/51437.pdf>). Um den Gemeinden (aber auch Dritten) Orientierung für ihren Sorgfaltsmaßstab zu geben, sollte ein Verweis auf Normen und Branchenstandards sowie Zertifizierungen aufgenommen werden.

Zudem regen wir die, im Rahmen der Erläuterungen bereits umfangreich aufbereiteten Überlegungen in Form einer gesetzlichen Datenschutzfolgenabschätzung vorzunehmen, um die Gemeinden in der Rechtsanwendung, zumindest im Rahmen des gesetzlich definierten Umfangs

Duy Rechtsanwalt GmbH

Alser Straße 26/7a • 1090 Wien • Tel.: +43 1 532 27 22 • office@duy-rechtsanwalt.at • www.duy-rechtsanwalt.at
FN 467201k • Handelsgericht Wien • UID-Nr.: ATU 72043736 • DVR: 4017722
IBAN: AT76 1813 0813 2789 0100 • BIC: BWFBATW1 • Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG



zu entlasten. Dies deshalb da die Einführung „intelligenter Wasserzähler“ bereits von der Datenschutzbehörde (zB zu DSB-D122.956/0007-DSB/2018) als mit hohen Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen eingestuft wurde und alternativ wohl jede Gemeinde oder die lokal Verantwortlichen eine gesonderte Datenschutzfolgenabschätzung für den standardisierten Einsatz derartiger Geräte vornehmen müsste. Soweit wir aber erkennen, vermag bereits der vorgeschlagene Erläuterungstext inhaltlich viele Anforderungen des Artikel 35 DSGVO zu erfüllen weshalb sich der Mehraufwand für den Normengeber hin zu einer auf formaljuristisch entsprechenden Durchführung in Grenzen halten müsste.

Wir sind davon überzeugt, dass durch diese Maßnahmen eine deutliche Steigerung in der Rechtssicherheit für alle Betroffenen Gemeinden, aber auch die Betroffenen erzielt werden kann. Gerne stehen wir auch für Rückfragen und eine Einbeziehung in den Diskussionsprozess jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Duy Rechtsanwalt GmbH

Duy Rechtsanwalt GmbH

Aiser Straße 26/7a • 1090 Wien • Tel.: +43 1 532 27 22 • office@duy-rechtsanwalt.at • www.duy-rechtsanwalt.at
FN 467201k • Handelsgericht Wien • UID-Nr.: ATU 72043736 • DVR 4017722
IBAN: AT76 1813 0813 2789 0100 • BIC: BWFBATW1 • Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG

§ 3 Wasserzähler

(1) Der Wasserbezug hat über Wasserzähler zu erfolgen, die je nach den örtlichen Gegebenheiten entweder in die Anschlußleitung oder in die Hausleitung einzubauen sind.

(2) Die Wasserzähler sind von der Gemeinde in erforderlicher Größe beizustellen und verbleiben in ihrem Eigentum. Als Wasserzähler gelten auch technische Einrichtungen, die den tatsächlichen Wasserverbrauch und Nutzungszeitraum zeitnah messen und die über eine auch fernauslesbare, unidirektionale Datenübertragung verfügen („intelligente Wasserzähler“).

(2a) Die Absätze (2b) bis (2f) gelten ausschließlich für den Wasserbezug durch natürliche Personen.

(2b) Die mit dem intelligenten Wasserzähler generierten Daten dürfen von der Gemeinde ausschließlich für die ihr im Zusammenhang mit der Wasserversorgung übertragenen Aufgaben, insbesondere folgende Zwecke verwendet werden:

- a. Verrechnung von Entgelten,
- b. Kundeninformation,
- c. Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Betriebes,
- d. Statistische Zwecke iZm der Eigen- und Fremdüberwachung.

(2c) Die Gemeinden dürfen dazu automatisch ausschließlich den Zählerstand zum jeweils (letzten) Ablesungszeitraum, den aktuellen Zählerstand, die Temperatur sowie Zählernummer und Alarmwerte (auch im Wege der Fernkommunikation) auslesen. Anlassbezogen können zudem auch historische Tagesverbrauchswerte und historische Alarmmeldungen (insbesondere zur Analyse des Wasserverbrauchs in Einzelfällen für unerklärbaren Wassermehrverbrauch in der Liegenschaft und unerklärbaren Wassermehrverbrauch im Wasserleitungsnetz) verwendet werden.

(2d) Die Speicherung der Werte im intelligenten Wasserzähler erfolgt dabei jeweils maximal für eine Eichperiode des Wasserzählers.

(2e) Der Betrieb von intelligenten Wasserzählern sowie ihre Kommunikation zu externen Geräten, sind nach anerkanntem Stand der Technik abzusichern und zu verschlüsseln, um Unberechtigten den Zugriff über den aktuellen Zählerstand hinaus nicht zu ermöglichen. Dabei empfiehlt es sich auf etablierte Branchenstandards und Normen zur Stärkung der Datensicherheit und des Datenschutzes zurückzugreifen.

(3) Der Wasserzähler ist von der Gemeinde auf Kosten des Liegenschaftseigentümers einzubauen. Der Liegenschaftseigentümer hat die hierzu erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz des Wasserzählers erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten instandzuhalten.

(4) Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers sind dem Liegenschaftseigentümer mit Abgabenbescheid vorzuschreiben.

Duy Rechtsanwalt GmbH

Alser Straße 26/7a • 1090 Wien • Tel. +43 1 532 27 22 • office@duy-rechtsanwalt.at • www.duy-rechtsanwalt.at
FN 467201k • Handelsgericht Wien • UID Nr.: ATU 72043736 • DVR: 4017722
IBAN: AT76 1813 0813 2789 0100 • BIC: BVWFBATW1 • Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG